Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 6003.) Revidirtes Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 28. Dezember 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

haben, unter Berücksichtigung der Anträge Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien, an Stelle des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz vom 1. September 1852. und der zu demselben ergangenen Nachträge, das gegenwärtige revidirte Reglement zu erlassen beschlossen, und verordnen demnach was folgt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Feuersozietät umfaßt das gesammte platte Land der Provinz Schlesien, innerhalb des Oberpräsidial-Bezirks dieser Provinz.

Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitig freiwillige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und wird daher diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach Verhältniß seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die Deklarationen über Versicherungen und die darauf gebrachten Atteste, die Quittungen über empfangene Brandentschädigung und Löschungs- und

Ausgegeben zu Berlin den 4. Februar 1865.

und Kündigungsanträge sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, und zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden. Bei Prozessen ist die Sozietät von Zahlung der Gerichtskosten und Stempel befreit, jedoch mit Ausschluß der baaren Auslagen, Kopialien und Botengebühren (§. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Gesetz-Samml. S. 622.).

§. 3.

Der Sozietät steht die Portofreiheit für alle mit dem Vermerke „Feuer-Sozietätssache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zu, die in Sozietätsangelegenheiten zwischen den Behörden hin und her gesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten müssen dagegen ihre Briefe an die Sozietätsbehörde frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu statten.

§. 4.

Jede öffentliche Behörde ist verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises die von der Provinzialdirektion erbetene Auskunft, soweit nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 5.

Jeder in der Provinz Schlesien mit Richtereigenschaft angestellte Justiz-Beamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe Folge zu leisten schuldig, insoweit ihn nicht seine vorgesetzte Behörde, bei erheblichen Behinderungsgründen, davon entbindet.

§. 6.

Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Provinzial- oder Kreisdirektion zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen Folge zu leisten.

Ebenso ist jeder sachverständige Bauhandwerker verpflichtet, innerhalb des Kreises, worin er ansäßig ist, auf die Aufforderung der Sozietätsbehörden in den Brandschaden-Aufnahmeterminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren. Alle Staats- und Kommunalbeamten erhalten, insoweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, für die im Interesse der Sozietät vorzunehmenden Geschäfte an Diäten und Reisekosten dieselben Sätze, welche ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden. Die Gebühren und Fuhrkosten der Handwerksmeister werden von der Provinzialdirektion nach angemessenen Sätzen besonders geregelt und festgesetzt werden.

§. 7.

§. 7.

Jede Ortsobrigkeit ist verbunden, Anzeigen im Interesse der Assoziaten auf= oder entgegen zu nehmen und weiter zu befördern, auch die in dem gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Atteste und Beglaubigungen, soweit sie nicht in der Sache selbst Bedenken hat, auszustellen und die zu ihrer desfallsigen Information etwa nöthigen Lokaluntersuchungen von Amtswegen vorzunehmen.

II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 8.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur solche Gebäude ländlicher Gemeinden aufnehmen, die innerhalb des Oberpräsidial=Bezirks der Provinz Schlesien belegen sind.

§. 9.

In dieser Beschränkung gilt die Regel, daß Gebäude aller Art ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, sobald sie in soweit ausgebaut sind, daß sie sich, als Betriebsgebäude, in gebrauchsfähigem, und als Wohngebäude, in bewohnbarem Zustande befinden, zur Aufnahme geeignet sind.

Auch ein noch im Bau begriffenes Gebäude kann schon im Voraus bis zum vollen Werthe, den es nach seiner Vollendung haben wird, versichert werden. Im Falle eines Brandes wird aber der entstandene Schaden nur nach Maaßgabe des fortgeschrittenen Baues vergütigt, während der Beitrag stets nach Höhe der ganzen Versicherungssumme zu entrichten ist.

Ist der Bau vollendet, so bleibt es Sache der Versicherten, dies der Direktion anzuzeigen (§. 19.), um nach einem Brande die Entschädigung nach der vollen Versicherungssumme beanspruchen zu können. (Confr. §. 7. des Reglements für die Ober=Lausitz vom 5. August 1863.)

Bei Verlust des Rechtes, Brandentschädigung zu fordern, dürfen

1) einzelne Gebäude eines Gehöftes weder allein versichert, noch von der Versicherung des Gehöftes ausgenommen, und eben so wenig
2) einzelne Theile eines Gebäudes von dessen Versicherung ausgeschlossen werden.

Die Versicherung solcher beweglicher Gegenstände, welche als Pertinenzstücke eines Gebäudes anzusehen sind, sowie die Versicherung von Zäunen und Umwährungen hängt von dem Ermessen der Provinzialdirektion ab.

§. 10.

Die Provinzialdirektion ist ermächtigt, Gebäude, in denen nach ihrem Er=

Ermessen sehr bedeutende Feuerungsanlagen vorhanden sind, oder sehr leicht Feuer fangende Gegenstände aufbewahrt, oder mehr oder weniger feuergefährliche Geschäfte oder Gewerbe betrieben werden, entweder von der Versicherung ganz auszuschließen, oder gegen eine ermäßigte Versicherungssumme, und einen im Wege des Uebereinkommens festgestellten Beitragssatz unter dem Vorbehalte zur Versicherung anzunehmen, daß der Provinzialdirektion alljährlich, drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, die Kündigung dieses Vertragsverhältnisses resp. die anderweite Vereinbarung neuer Beitragssätze freisteht. Die Vereinbarung über die Beitragssätze kann nach Umständen von der Provinzialdirektion auch innerhalb der üblichen Klassensätze getroffen werden.

Auf die Gebäude, in oder bei denen stehende oder bewegliche Dampfmaschinen befindlich sind, finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß Brandbeschädigungen, welche durch Explosion des Dampfkessels verursacht werden, gar nicht vergütigt werden.

Nicht minder ist die Provinzialdirektion in nachbenannten drei Fällen befugt, Versicherungsanträge abzulehnen, sowie bereits bestehende Versicherungen, nach Befinden, entweder in der Versicherungssumme herabzusetzen oder zu löschen:

a) wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtung, baulichen Verfall, vorsätzliche Zerstörung, schlechte Feuerungsanlagen oder sonstige Ursachen einen außerordentlichen Grad von Feuergefährlichkeit darbietet;

b) wenn der betreffende Besitzer erweislich selbst mit Feuer und Licht fahrlässig umgeht, oder wenn er die ihm in dieser Beziehung als Hausherr obliegende Aufsicht über Andere gröblich vernachlässigt, oder wenn man sich bei demselben, nach dem Ermessen der Provinzialdirektion, einer absichtlichen Brandstiftung versehen kann;

c) wenn der Besitzer eines Gebäudes dasselbe durch gänzliches Verlassen dem Verderben Preis giebt, oder von ihm die Beiträge entweder gar nicht, oder nicht zum vollen Betrage zu erlangen sind.

§. 11.

Auch auf sonstige Gebäude, welche in großer Nähe der in dem Eingange des vorstehenden Paragraphen bezeichneten feuergefährlichen Risikos errichtet sind, selbst wenn selbige nicht zu letzteren gehören sollten, finden die vorstehenden Vorschriften Anwendung, es sei denn, daß diese Gebäude bei feuersicherer Bedachung fünf Ruthen, und bei feuerunsicherer Bedachung zehn Ruthen von jenen entfernt liegen.

§. 12.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte, aber zum Gehöft gehörige Neben- und Hintergebäude besonders zur Versicherung deklarirt, und auf der Deklaration die Lage der Gebäude und deren Entfernung von ein-

einander, sowie von dem nächsten fremden Gebäude, durch eine Handzeichnung anschaulich gemacht werden. Jede Veränderung, welche während der Versicherungszeit in einem der versicherten Gebäude in der Art vorgenommen wird, daß dasselbe in seinem Ganzen oder in einzelnen Theilen eine andere Gestalt erhält, als bei der Versicherung deklarirt worden ist, muß von dem Versicherten dem Kreis-Feuersozietätsdirektor angezeigt werden. Unterbleibt eine solche Anzeige, so greifen nicht nur, sobald die vorgenommene Aenderung zur Kenntniß der Provinzialdirektion gelangt, die in den §§. 31—33. enthaltenen Vorschriften Platz, sondern es ist auch, wenn das Gebäude inzwischen abgebrannt ist, die Brandentschädigung verwirkt. Auch Abverkäufe von Grund und Boden müssen dem Kreisdirektor angezeigt werden. Wird dies verabsäumt, so hört mit dem Tage der Uebergabe der Trennstücke die bisherige Versicherung auf und es ist, wenn die Gebäude inzwischen durch Brand beschädigt oder zerstört worden sind, die Brandentschädigung verwirkt. In beiden Fällen ist jedoch die Provinzial-Direktion befugt, nach Befinden der Umstände, den Beschädigten die Brandentschädigung entweder ganz oder theilweise zu bewilligen.

§. 13.

Kein Gebäude, welches anderswo schon versichert ist, darf bei der Feuer-Sozietät für das platte Land der Provinz Schlesien zur Versicherung angenommen werden, und kein Gebäude, welches bei dieser Sozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden.

Jeder, der bei der Provinzialsozietät Versicherung nimmt oder genommen hat, muß alle ihm gehörigen, in demselben Guts- oder Gemeindebezirke, resp. derselben Ortschaft belegenen Gebäude, insoweit sie nicht der Vorschrift des §. 10. unterliegen, zur Versicherung stellen, auch dann, wenn solche besondere Besitzungen bilden. Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, oder daß ein Mitglied der Provinzial-Landfeuersozietät nicht alle ihm gehörigen, in demselben Guts- oder Gemeindeverbande resp. derselben Ortschaft belegenen Gebäude bei derselben versichert hat, so wird das Gebäude, wenn sich der Eigenthümer nicht dazu versteht, die bei einer anderen Sozietät etwa bestehende Versicherung aufzulösen, beziehungsweise alle seine in demselben Guts- oder Gemeindeverbande resp. derselben Ortschaft belegenen Gebäude bei der Provinzial-Landfeuersozietät zu versichern, nicht allein in den Katastern der Provinzialsozietät sofort gelöscht, sondern es hat auch der Eigenthümer, im Falle einer Doppelversicherung, den vierfachen Betrag seines Jahresbeitrages als Strafe zur Sozietätskasse einzuzahlen. Ist während des Bestehens einer mehrfachen oder einer nicht alle in demselben Guts- oder Gemeindeverbande, resp. derselben Ortschaft belegenen Gebäude desselben Eigenthümers umfassenden Versicherung ein Brandschaden an den versicherten Gebäuden eingetreten, so geht der Eigenthümer der durch den Brand beschädigten Gebäude der ihm sonst aus der Provinzialsozietät zukommenden Brandentschädigung verlustig und bleibt gleichwohl verpflichtet, seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Feuerkassenbeiträge bis zum Ablauf des

Halb-

Halbjahres, in welchem der Austritt erfolgt, zu erfüllen. Im Falle einer Doppelversicherung tritt alsdann der Verlust der Brandentschädigung in die Stelle der oben angedrohten Geldstrafe.

Erwirbt ein Mitglied der Provinzialsozietät in demselben Guts- oder Gemeindeverbande, resp. derselben Ortschaft eine Besitzung, die anderswo versichert ist, so greifen die vorstehenden Bestimmungen nicht Platz, wenn der Besitzer binnen vier Wochen nach der Eigenthumserwerbung die bestehende Versicherung der neuen Besitzung bei der Provinzialsozietät zur Anzeige bringt, und sich verpflichtet, nach dem Ermessen der Sozietätsdirektion entweder die bei der Provinzialsozietät bestehende Versicherung mit dem Beginn des nächsten Semesters, oder die anderweite Versicherung, sobald es nach dem bestehenden Versicherungsvertrage zulässig ist, aufzulösen und die neue Besitzung ebenfalls bei der Provinzialsozietät zu versichern.

Dasselbe gilt, wenn Jemand, der seine Gebäude bereits anderswo versichert hat, in demselben Guts- oder Gemeindeverbande, resp. in derselben Ortschaft eine Besitzung erwirbt, die bei der Provinzial-Landfeuersozietät versichert ist.

§. 14.

Jeder Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein Grundstück mit den bei der Feuersozietät versicherten Gebäuden verhaftet ist, oder dem der Schuldner die ihm im Falle eines Brandunglücks zustehende Brandentschädigung ausdrücklich verpfändet hat, soll berechtigt sein, sofern er sich solches ausbedungen hat, oder des Schuldners Einwilligung dazu beibringt, sein Hypothekenrecht beziehentlich die Verpfändung der Brandentschädigung im Feuer-Sozietäts-Kataster vermerken zu lassen. Der Kreisdirektor trägt diesen Vermerk in das Ortslagerbuch ein und bescheinigt die Eintragung auf dem Schuldinstrumente. Ein solcher Vermerk hat die Wirkung, daß wenn nicht der Beweis über die erfolgte Löschung der Hypothek oder die schriftliche Einwilligung des Gläubigers unter Beischluß des Dokuments beigebracht wird, für ein solches verpfändetes Gebäude weder der freiwillige Austritt aus der Sozietät, noch die freiwillige Herabsetzung der Versicherung, außer im Falle der nothwendigen Entlassung oder Herabsetzung (§. 24.), zulässig ist.

Vermerke dieser Art sollen sekretirt und die Kataster dürfen demnach nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

III. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 15.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie die Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zu-

zulässig ist, findet regelmäßig jährlich zweimal mit dem Tagesbeginn des 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres statt. Doch ist Beides auch zu jeder anderen Zeit gestattet, wenn darum entweder beim Uebertritt aus einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft, oder unter der ausdrücklichen Verpflichtung, den vollen Beitrag für das laufende Halbjahr, oder bei neuen Eintritten für das laufende Quartal zu entrichten, nachgesucht wird. In diesem Falle beginnt die rechtliche Wirkung der Versicherung mit der Anfangsstunde des Tages, an welchem die vorschriftsmäßig begründete Anmeldung des Beitritts bei der Direktion des Kreises (§. 58.) erfolgt. Diese ertheilt darüber mit Vorbehalt der Feststellung der Abschätzungs- und Versicherungssumme durch die Provinzialdirektion eine Bescheinigung.

Sollte das versicherte Gebäude vor dieser Feststellung abbrennen, und deshalb Zweifel darüber entstehen, ob die Höhe der Versicherungssumme mit den Vorschriften des §. 21. übereinstimmt, so haben Schiedsrichter nach §. 70. hierüber zu entscheiden.

Versicherungen, deren Annahme nach §. 10. von einem mit der Provinzialdirektion zu schließenden Abkommen abhängig ist, oder in denen die Erhöhung der Versicherungssumme über den bisherigen im Lagerbuche festgestellten Taxwerth hinaus beantragt wird, treten dagegen nicht eher in Kraft, bis von der Provinzialdirektion darüber Entscheidung getroffen ist.

Jeder Versicherte erhält auf seine Kosten ein Schild, welches an dem versicherten Gebäude oder Gehöfte leicht sichtbar zu befestigen ist.

§. 16.

Der Austritt aus der Sozietät, so wie die freiwillige Heruntersetzung der Versicherungssumme, soweit solches sonst zulässig ist (§§. 10. 14. und 24.), findet jährlich nur zweimal, mit dem Ablauf des letzten Juni- und letzten Dezembertages statt. Der Austritt aus der Sozietät muß in einem, die auszuscheidenden Gebäude genau bezeichnenden, dem Kreisdirektor in zwei Exemplaren zuzustellenden Antrage, und ebenso die freiwillige Herabsetzung durch einzureichende neue Deklaration drei Monate vor diesem Termine angemeldet werden. Wird dieser Bestimmung nicht genügt, so tritt die Herabsetzung der Versicherungssumme oder die Entlassung aus der Sozietät erst mit dem Schlusse des nächstfolgenden Semesters ein, sofern alsdann der Antrag gehörig begründet sein sollte.

Diejenigen Gebäude jedoch, welche etwa durch Sturm oder sonstige Ereignisse niedergerissen werden, können noch für das nächstfolgende Semester in Abgang gebracht werden, wenn die Anzeige davon spätestens bis zum 10. des ersten Monats im folgenden Semester bei der Provinzialdirektion eingeht. Die von der Provinzialdirektion angeordnete nothwendige Heruntersetzung tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, in Wirkung. Wer freiwillig austritt, muß in allen Fällen, selbst wenn das versicherte Gebäude abgebrannt ist, oder dasselbe die Versicherungsfähigkeit verloren hat, den ordentlichen Beitrag noch

für

für das laufende Halbjahr entrichten. Wird dagegen die Löschung eines Gebäudes oder die Herabsetzung der Versicherungssumme von der Provinzial-Direktion ohne Antrag des Eigenthümers verfügt, so ist der ordentliche Beitrag nur bis zum Schlusse des laufenden Quartals zu erheben. Eine Ausnahme hiervon macht der Fall der doppelten Versicherung und des Brandes, wo die Beiträge für das laufende Halbjahr entrichtet werden müssen (§. 13.).

Veränderungen in der Versicherungssumme oder im Klassenverhältnisse endlich, die in Folge einer zur Anzeige gebrachten baulichen Einrichtung verfügt werden, treten sofort in Kraft, und die dadurch veränderten Beiträge sind nach dem Befinden der Provinzialdirektion entweder für das laufende Quartal oder Halbjahr zu entrichten.

IV. Feststellung des Werthes der Gebäude und des Versicherungs-Betrages.

§. 17.

Die Versicherungssumme darf den nach den Grundsätzen des §. 21. zu ermittelnden dermaligen gemeinen Werth des zu versichernden Gebäudes niemals übersteigen.

§. 18.

Mit dieser Beschränkung hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen nach Thalern, die durch die Zahl 10 theilbar sind, abgerundet sein, und müssen bei Versicherungen unter der Taxe die Versicherungssummen aller innerhalb desselben Guts- oder Gemeindebezirks belegenen Gebäude nach einem gleichmäßigen Verhältnisse deklarirt werden.

§. 19.

Die Ermittelung des dermaligen Werthes geschieht in der Regel durch die Ortspolizei- und Gemeindebehörde, mit Vorbehalt der Prüfung der Feuersozietäts-Kommission, des Kreisdirektors und der endlichen Feststellung der Provinzialdirektion nach den von der letzteren vorzuschreibenden Grundsätzen. Die Ortspolizei- und Gemeindebehörden fungiren unentgeltlich. Die Anfertigung der stets in vier Exemplaren einzureichenden Deklarationen, nach dem von der Provinzialdirektion vorzuschreibenden Schema, ist zwar Sache des Versicherungsnehmers, der stets für die Richtigkeit der Deklaration allein verantwortlich bleibt; indeß müssen auch die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden, sowie die Abschätzungskommission die Richtigkeit des Inhalts derselben bescheinigen. Verlangt der Versicherungsnehmer die Anfertigung der Deklaration

ration von den Gemeindebehörden, so erhalten dieselben hierfür eine Remuneration, und zwar bei Versicherungen

a)	von 1	bis 2	Gebäuden	4 Sgr.,
b)	= 3	= 4	=	6 =
c)	= 5	= 6	=	8 =
d)	= 7	= 9	=	10 =
e)	über	9	=	15 =

Diese Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

Die Kosten für die Prüfung des Versicherungswerthes durch die Abschätzungskommission dagegen werden in der Regel von der Sozietät und nur dann von dem Gebäudebesitzer getragen, wenn die Versicherung nicht zu Stande kommt.

Wird die neue Deklaration durch eine von der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion angeordnete Herabsetzung der Versicherung bedingt, so sind die Gemeindebehörden zur unentgeltlichen Ausfüllung der von der Sozietät zu verabfolgenden Deklarationsformulare verpflichtet.

Ergiebt sich in der Folge, daß eine Deklaration den Vorschriften der §§. 8. 9. 12. 27. nicht entsprechend abgefaßt ist, so ist die Provinzialdirektion befugt, wenn der Sozietät durch die unrichtige Abfassung der Deklaration Beiträge entzogen worden sind, diese letzteren, sowie den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche wirklich entrichtet sind, und den höheren, welche hätten entrichtet werden sollen, als Strafe zur Feuersozietäts-Kasse einzuziehen; jedoch darf dieser Strafbeitrag nicht über einen Zeitraum von fünf Jahren hinaus erhoben werden.

Ist dagegen in Folge unrichtiger Abfassung der Deklaration eine zu hohe Versicherung festgesetzt worden, so verbleiben der Sozietät nicht nur die etwa zu viel gezahlten Beiträge, sondern sie ist auch verpflichtet, die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung angemessen herabzusetzen, und wenn das Gebäude inzwischen abgebrannt ist, nur die der ermäßigten Versicherung entsprechende Brandentschädigung zu zahlen.

Bei der Abschätzung größerer Gebäude und ganzer Gehöfte ist der Kreisdirektor nach Befinden berechtigt, einen Bauverständigen oder einen zu diesem Geschäfte ein- für allemal ernannten Distriktstaxator auf Kosten der Sozietät zuzuziehen.

§. 20.

Gegen die solchergestalt geschehenen Abschätzungen steht dem Gebäudebesitzer jederzeit die Berufung auf die Aufnahme einer nochmaligen Taxe durch einen von der Provinzialdirektion zu ernennenden Baubeamten zu. Die Kosten dieser Taxe fallen demjenigen Theile zur Last, gegen welchen die bauamtliche Abschätzung ausfällt. Ist dieselbe beiden Theilen ungünstig, so werden die

Kosten

Kosten nach Verhältniß der bauamtlichen Taxsummen zu den angefochtenen Beträgen gemeinschaftlich getragen.

§. 21.

Bei der Taxe ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderen, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen, in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche durch Feuer zerstört und beschädigt werden können. Der d rmalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig im baulichen Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältnisse gekürzt wird, in welchem der Materialwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

Die Taxe muß in doppelter Ausfertigung von dem Baubeamten selbst vollzogen werden. Ueber die dadurch festgestellte versicherungsfähige Werthsumme hinaus ist keine Feuerversicherung statthaft.

§. 22.

Sowohl bei der, von dem Eigenthümer selbst, nach §§. 18. ff. zu bestimmenden Versicherungssumme, als auch bei der Taxirung ist ferner darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer etwa freies Bauholz oder andere Baumaterialien zu fordern die Befugniß hat, der Werth derselben außer Anschlag bleibe.

Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz oder Baumaterialien zu liefern verpflichtet ist, jederzeit berechtigt, solches besonders zu versichern, wenn für das Gebäude selbst bei der Sozietät Versicherung besteht. Wird letztere aufgehoben, so ist gleichzeitig die etwaige Bauholzversicherung zu löschen und dem Betheiligten davon Kenntniß zu geben.

§. 23.

Die Provinzialdirektion hat jederzeit das Recht, Revisionen des Versicherungswerthes aller oder einzelner Gebäude auf ihre Kosten vornehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen.

Will sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme nicht unterwerfen, so steht ihm die Berufung auf eine bauamtliche Taxe zu (§. 21.).

Die bei dem Betriebe der Sozietät mitwirkenden Behörden und Beamten, namentlich die Ortsvorstände und die Polizeiverwaltungen, sind verpflichtet,

den

den Zustand der versicherten Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, fortwährend im Auge zu behalten, und bei eintretendem Verfall der Gebäude, oder einer im Verlaufe der Zeit etwa eintretenden Verminderung ihres Werthes, sofort Anzeige zu machen.

§. 24.

In der Regel kann Jeder mit Beobachtung der Bestimmung der §§. 18. ff. die Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage heruntersetzen lassen.

Jedoch findet in den Fällen des §. 14. die Heruntersetzung der Versicherungssumme ohne die ausdrückliche Einwilligung der dort bezeichneten Hypothekengläubiger nicht statt.

Derjenigen Herabsetzung der Versicherungssumme und derjenigen Entlassung des Gebäudes aus der Sozietät, welche die Provinzialdirektion für nöthig erachtet und anordnet (§§. 10. 25.), muß sich ein Jeder unterwerfen und es steht dagegen also auch dem Hypothekengläubiger oder sonstigen Interessenten kein Widerspruchsrecht zu; jedoch soll davon denjenigen Hypothekengläubigern, welche im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen durch den Kreisdirektor Kenntniß gegeben werden.

Im Falle der Ausschließung wegen rückständig gebliebener Beiträge geschieht diese Benachrichtigung, um die Gläubiger zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie bereit sind, die Beiträge an Stelle des Schuldners zu entrichten, und die wirkliche Löschung erfolgt erst, wenn nicht vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung der rückständige Beitrag gezahlt worden ist.

Durch Zahlung desselben erlangt der Gläubiger das Recht des Versicherten auf die Versicherungssumme nur insoweit, als dieselbe zur Deckung seiner Forderung nöthig ist.

V. Beiträge und deren Klassifikation.

§. 25.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen Beiträge werden nach festen Sätzen, und zwar nach Ablauf jedes Halbjahres bis zum 1. Februar und resp. bis zum 1. August in Höhe eines $2\frac{1}{2}$fachen Betrages des im Kataster nachgewiesenen Beitragssimplums postnumerando von den Ortserhebern (§. 58.) gegen deren Quittung ohne besondere Ausschreibung erhoben.

Die außerordentlichen Beiträge, welche ausnahmsweise nöthig werden können, wenn in einem Jahre die ordentlichen Beiträge und die Zinsen des Reservefonds zur Bestreitung aller Ausgaben nicht ausreichen, sind jedesmal von

von der Provinzialdirektion durch die Amtsblätter mit Bestimmung der äußersten Zahlungsfrist besonders auszuschreiben.

Die nach Ablauf der vorstehenden Zahlungstermine noch rückständigen Beiträge werden ohne weitere Verwarnung von den Restanten exekutivisch beigetrieben.

Wenn der Beitrag auch auf diesem Wege nicht erlangt werden kann, so tritt die nothwendige Entlassung aus der Sozietät (§§. 10. und 24.) ein, mit Vorbehalt des Realanspruchs an das Grundstück wegen des verbliebenen Restes.

§. 26.

Uebersteigen die ordentlichen Beiträge den Jahresbedarf der Sozietät, einschließlich der etwa nothwendig werdenden Ergänzungen des Reservefonds, so wird der verbliebene Ueberrest derselben, Falls er nicht zur Deckung eines etwaigen Mehrbedarfs in den folgenden Jahren verwendet werden muß, so lange aufgesammelt, bis er die Höhe eines halbjährigen Beitrages erreicht. Tritt dieser Fall ein, so hat die Provinzialdirektion den Erlaß eines halbjährigen Beitrages zu verfügen. Der Reservefonds, dessen Zinsen mit zur Bestreitung der laufenden Ausgaben verwendet werden, muß durch die etwaigen Ueberschüsse der ordentlichen Beiträge allmälig auf Ein Prozent der Versicherungssumme gebracht werden, und ist dazu bestimmt, einerseits der Sozietät, auch vor dem Eingange der Beiträge, die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu ermöglichen, andererseits, einen etwaigen augenblicklichen Mehrbedarf zu decken und auf diese Weise die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge möglichst zu vermeiden. Dieser eiserne Bestand ist unwiderrufliches Eigenthum der Sozietät. Austretende haben daran keinen Anspruch.

Eine etwaige Verstärkung des Reservefonds bleibt der Bestimmung des Provinziallandtages vorbehalten.

§. 27.

Die bei der Provinzialsozietät versicherten Gebäude werden nach ihrer Bauart und Lage und der daraus hervorgehenden Verschiedenheit ihrer Feuergefährlichkeit in vier Klassen eingetheilt, und es gehören

zur ersten Klasse:

die mit feuerfesten Dächern versehenen Gebäude, welche massive Giebel und Umfassungswände haben. Den letzteren werden Pisé- und Lehmwände von wenigstens zwei Fuß Stärke gleich geachtet;

zur zweiten Klasse:

alle Gebäude von Fachwerk mit Steinen ausgemauert, Gebäude von Holz, oder von Holz und Lehm, ingleichen alle Gebäude mit bretternen Giebeln, die jedoch feuerfeste Dächer haben;

zur dritten Klasse:

Gebäude, welche mit einer nicht feuerfesten Bedachung versehen sind und sich entweder in isolirter Lage befinden, oder massive Umfassungswände und massive über das Dach hinausragende Giebel haben. Als allgemeine Kennzeichen der isolirten Lage gilt zwar eine Entfernung von 120 Fuß, doch ist die Provinzialdirektion auf Vorschlag des Kreisdirektors befugt, einerseits ganz isolirte, von Dörfern entfernt liegende und dadurch der Brandstiftung leicht ausgesetzte Gebäude von der Locirung in der dritten Klasse auszuschließen, andererseits aber auch Gebäude, welche zwar nicht ganz 120 Fuß von Nachbargebäuden entfernt sind, deren Lage aber von der Art ist, daß sie gegen Flugfeuer möglichst geschützt sind, in die dritte Klasse zu lociren;

zur vierten Klasse:

Gebäude aller Art von Holz oder Bindewerk konstruirt, mit nicht feuersicherer Bedachung. Gebäude, welche zu derselben Hofstelle gehören und Eigenthum desselben Besitzers sind, werden zwar in allen Beziehungen einem einzelnen Gebäude gleich geachtet, für die Beurtheilung der isolirten Lage eines Gehöftes ist aber die Entfernung des dem Nachbargebäude zunächst gelegenen Gebäudes entscheidend, und es ändert der Umstand hierin nichts, daß die übrigen Gebäude dieses Gehöftes als isolirt betrachtet werden können.

Alles was unter einem Dache gebaut ist, wird als ein Gebäude klassifizirt, und wenn ein Gebäude verschiedene Umfassungswände, die Giebel mit eingeschlossen, oder verschiedenartige Bedachung hat, so ist diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichste erscheint, für das Ganze maaßgebend.

Dem Ermessen der Provinzialdirektion ist es jedoch anheimgegeben, einerseits mit Rücksicht auf die obwaltenden, die größere oder geringere Feuergefährlichkeit der versicherten Gebäude bedingenden Umstände aller Art, andererseits überall da, wo sie nicht befugt ist, den Beitragssatz im Wege des freien Uebereinkommens zu regeln, wo aber besondere lokale Verhältnisse dies nöthig erscheinen lassen, die reglementsmäßigen Klassenbeitragssätze zu ermäßigen oder zu erhöhen, jedoch niemals weiter als bis zur nächsten Klasse. Bei Ermäßigungen darf in der ersten Klasse nicht unter die Hälfte des Beitrages dieser Klasse herunter, und bei Erhöhungen in der vierten Klasse nicht über die Hälfte des Beitrages dieser Klasse hinaufgegangen werden.

Die Provinzialdirektion ist befugt, nach ihrem Ermessen Rückversicherung zu nehmen.

§. 28.

Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der ständischen Feuer-Sozietäts-Kreiskommission (§. 61.) die Provinzialdirektion zu bestimmen. Die Kreisdirektion hat das Resultat des Gutachtens der genannten Kommission dem Eigenthümer sogleich bekannt zu machen, damit der letztere, wenn er es nöthig

nöthig findet, seine Rechte bei der Provinzialdirektion, vor deren Entscheidung, näher ausführen kann. Die Entscheidung der Provinzialdirektion hat der Kreisdirektor demnächst ebenfalls dem Eigenthümer bekannt zu machen. Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Provinzialdirektion nicht einverstanden, so steht ihm frei, seinen Antrag binnen zehn Tagen nach Behändigung der Entscheidung zurückzunehmen.

§. 29.

Das Beitragsverhältniß der vier Klassen wird dahin bestimmt, daß auf je acht Pfennige, welche in der ersten Klasse zu bezahlen sind,

die zweite Klasse 1 Sgr. 4 Pf.
die dritte Klasse 2 = 8 =
die vierte Klasse 4 = — =

beitragen muß.

Kirchen, Thurmgebäude und Kapellen, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, zahlen nur die Hälfte des Beitrages derjenigen Klasse, zu der sie nach ihrer Beschaffenheit gehören.

§. 30.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen können von Zeit zu Zeit einer neuen Prüfung durch den Provinziallandtag unterworfen werden. Dabei beschlossene Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

VI. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 31.

Ueber die während der Versicherungszeit in oder an einem Gebäude oder Gehöfte vorgenommenen Veränderungen (§. 12.) hat der Versicherte dem Kreisdirektor innerhalb des laufenden Halbjahres die bescheinigte Deklaration (§. 19.) vorzulegen. Dieselbe wird, nachdem die Veränderung eingetragen worden, mit dem Bemerken zurückgegeben, daß das Kreiskataster berichtigt und die Berichtigung des Provinzialkatasters eingeleitet worden.

§. 32.

Wird durch die Veränderung eine Versetzung des betreffenden Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse begründet, so muß der Versicherte den höheren Beitrag vom Anfange des Halbjahres an, in welchem die

die Veränderung stattgefunden hat, und wenn er die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahre gemacht hat, außerdem den vierfachen Betrag des Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuersozietätskasse einzahlen.

§. 33.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Halbjahres, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, bis zu Ende des Halbjahres, in dem die Anzeige nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, gerechnet werden.

VII. Brandschadentaxe.

§. 34.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem versicherten Gebäude entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen ist.

Ein totaler Schaden ist dann vorhanden, wenn alle versicherten Gebäudetheile und die darin enthaltenen Materialien entweder vernichtet, oder doch so beschädigt sind, daß die Gebäudetheile nicht mehr reparaturfähig sind, und die Materialien weder zu einem Neubau noch zu einem Reparaturbau verwendet werden können.

§. 35.

Die Abschätzung des Schadens bei partiellen Brandschäden hat den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theile des von der Feuersozietät versicherten Bauwerthes, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande verblieben ist, festzustellen. Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr darauf gerichtet, welcher Theil des beurtheilten Werthes vernichtet worden.

§. 36.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Ermittelung der ständischen Abschätzungskommission (§§. 19. 37.) oder die etwa vorhandene Taxe (§. 21.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, jedoch bleibt, nach Befinden der Umstände, vorbehalten, die etwa mangelnden Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 37.

Der Provinzialdirektion bleibt selbst nach eingetretenem Brande der Nachweis vorbehalten, daß das betreffende Gebäude zur Zeit des Brandes einen geringeren, als den bei dessen Versicherung angenommenen Werth gehabt habe, so daß, wenn sie solchen führt, die Sozietät nur auf Höhe des wirklichen Werthes der Gebäude verhaftet, und der Beschädigte die hiernach etwa bereits auf die Brandschadenvergütigung zu viel erhaltene Summe zurückzuzahlen verpflichtet ist. Kommen Devastationen an Gebäuden erst zur Sprache, wenn letztere abgebrannt sind, und sind solche nachzuweisen, so kann nach Befinden der Umstände die Brandentschädigung von der Provinzialdirektion auch ganz versagt werden.

§. 38.

Sobald ein Feuerschaden eingetreten, ist nicht nur der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes, sondern auch die Ortspolizeibehörde verpflichtet, davon dem Kreisdirektor mit Bezeichnung der Katasternummer und unter bestimmter Angabe, ob ein totaler oder partieller Brandschaden vorliegt, längstens binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers Nachricht zu geben. Der Kreisdirektor ist seinerseits verbunden, von dem Brandschaden sofort der Provinzialdirektion Anzeige zu machen, die Besichtigung des Schadens ohne Aufenthalt vorzunehmen und die Schadenaufnahme-Verhandlung binnen längstens vier Wochen nach stattgehabtem Brande der Provinzialdirektion einzusenden. Werden diese Fristen verabsäumt, und wird diese Verabsäumung nicht durch Naturereignisse, Ueberschwemmung, tiefen Schnee und dergleichen gerechtfertigt, oder sind gegen die Schadenaufnahme Seitens der Provinzialdirektion wesentliche Erinnerungen zu machen, denen nicht zu gehöriger Zeit, vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§. 48.), abgeholfen werden kann, so ist der Säumige in eine zur Kasse der Sozietät fließende Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern verfallen. Der Kreisdirektor kann, wenn es sich um einen partiellen Schaden handelt, außer dem Beschädigten, der Ortspolizeibehörde und den Ortsvorständen, auch noch Einen oder zwei Sachverständige zur Schadenbesichtigung zuziehen. Die Provinzialdirektion hat außerdem das Recht, die Abschätzungsverhandlung durch einen Baubeamten revidiren zu lassen, und mit Rücksicht auf dessen Gutachten den Entschädigungsbetrag festzustellen. Die Abschätzungskosten trägt die Sozietät.

VIII. Auszahlung der Brandschaden-Vergütigungsgelder.

§. 39.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte, beziehentlich die nach §. 37. anderweit festgestellte Werthssumme vergütet und auf die etwaigen Ueberbleibsel (§. 34.) nichts in Abzug gebracht; vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu

zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen. Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, die nach §. 35. von den versicherten Gebäudetheilen für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 40.

Die Brandschadenvergütigung wird für alle Beschädigungen des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 41.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütigung weg.

Es genügt zur Vorenthaltung der Versicherungssumme, wenn gegen den Versicherten Seitens der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Voruntersuchung wegen Verdachts der Brandstiftung beantragt ist.

Wird im Verfolg der Voruntersuchung von dem weiteren Verfahren gegen den Damnifikaten abgesehen, oder wird derselbe in der eingeleiteten Untersuchung von der Anklage vorsätzlicher Brandstiftung freigesprochen, so muß die Nachzahlung der Brandbonifikation erfolgen; im Falle seiner Verurtheilung wegen dieses Verbrechens ist aber die Sozietät ihm gegenüber dazu nicht verpflichtet.

§. 42.

Ist der Brand durch ein Versehen des Versicherten selbst, oder von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, und ist ermittelt, daß dem Versicherten ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, andernfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung zur Last fällt, so kann die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät so lange zurückgehalten werden, bis in der strafgerichtlichen Untersuchung rechtskräftig erkannt ist, und demnächst der Civilrichter in dem von einem oder dem anderen Theile anzustrengenden Prozesse darüber entschieden haben wird, ob die Schadenvergütigung geleistet werden muß, oder nicht.

§. 43.

Haften in den §§. 41. 42. bezeichneten Fällen auf der vom Brande beschädigten Besitzung Hypothekenschulden, so soll den Gläubigern, mögen ihre Forderungen im Kataster vermerkt sein oder nicht, die Brandvergütigung, deren der Versicherte verlustig geworden, insoweit gewährt werden, als selbige aus dem Pfandgrundstücke, oder wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigen=

Eigenthümer dieses Grundstücks zusteht, aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderungen nicht zur Hebung gelangt sind.

Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden Priorität, oder, wenn sich die Direktion mit deren Prüfung nicht befassen will, zum Depositum des Gerichts, in dessen Bezirk das versicherte Grundstück belegen ist.

Zinsen von der Brandbonifikation werden aber nicht vergütigt.

§. 44.

Ob und inwieweit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütigung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 45.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch Feuer entsteht, wird von der Sozietät vergütigt, ohne Unterschied, ob das Feuer von feindlichen oder freundlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, das heißt zu Kriegsoperationen, oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines militairischen Vorgesetzten vorsätzlich erregt worden, oder ob das Feuer durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs oder Armeegefolges, oder aus Veranlassung des Kriegszustandes entstanden ist. Jedoch wird für Kriegsschäden nur dann Vergütigung gewährt, wenn die betreffenden Gebäude bei Erlaß der Kriegserklärung, beziehentlich bei dem Beginn der Feindseligkeiten, bereits seit mindestens einem Jahre bei der Provinzialsozietät versichert waren, oder erst innerhalb des letzten Jahres neu erbaut worden und noch nirgends versichert gewesen sind. Während der Zeit eines Krieges, das heißt, vom Erlaß der Kriegserklärung oder vom Beginn der Feindseligkeit bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses, oder während eines ausgesprochenen Belagerungszustandes, werden weder Erhöhungen schon versicherter Gebäude, noch Versicherungen der schon vor dem Kriege vorhanden gewesenen Gebäude angenommen. Sollten von Seiten des Staates für Feuerschäden, welche auf Anordnung militairischer Behörden stattgefunden, Vergütigungen gewährt werden, so hat die Sozietät, nicht aber der durch das Feuer Beschädigte, einen Anspruch auf diese Vergütigung, nach Höhe der gezahlten Entschädigung. Für Gebäude, welche im Bereiche der ersten beiden Rayons einer Festung liegen, wird von der Sozietät keine Entschädigung gegeben.

§. 46.

Ein Anspruch auf Vergütigung von der Sozietät wird auch durch solche Beschädigungen der Gebäude begründet, welche einem versicherten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers, oder

zum

zum Zwecke derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von zuständigen Personen angeordnetes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w., an den in der Versicherung begriffenen Theilen zugefügt sind.

Schäden, welche durch Erdbeben, Sturm, Pulver- oder andere Explosionen (letzteres jedoch mit Beachtung der im §. 10. festgesetzten Ausnahmen), oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütigt, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind. Dagegen vergütigt die Sozietät auch den Zerschmetterungsschaden, welcher durch nicht zündende Blitze verursacht wird.

§. 47.

Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunigst zu halten, dürfen vor erfolgter Besichtigung und Aufnahme des Brandschadens durch den Kreisdirektor die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile nicht beschädigt, und ebensowenig, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes, abgetragen werden. Zu letzterem Unternehmen ist unter allen Umständen die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Hat der Versicherte eigenmächtig hierwider gehandelt, und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadenquote (§. 35.) vereitelt, so stellt die Provinzialdirektion die Höhe des Schadens nach ihrem eigenen Ermessen fest und ist sie berechtigt, dem Versicherten von der festgesetzten Brandentschädigung einen Abzug bis zum Betrage des vierten Theils derselben zu machen.

§. 48.

Die Auszahlung der Vergütigungsgelder erfolgt, vorausgesetzt, daß dem Versicherten nichts entgegensteht, wovon spätere Zahlungstermine (§§. 49—52.) abhängig sind, in zwei Raten, und zwar: der ersten Hälfte sofort nach Festsetzung der Brandentschädigungs-Liquidation durch die Provinzialdirektion, der zweiten Hälfte sechs Wochen später. Von der Entschädigungssumme werden zehn Prozent zurückbehalten, welche dem Reservefonds zufließen, es sei denn, daß der Beschädigte binnen Jahresfrist, vom Tage der erfolgten Festsetzung der Brandentschädigungshöhe ab, durch ein Attest des Kreisdirektors den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude, wenn auch nicht an derselben Stelle und in den bisherigen Dimensionen, doch in einem verhältnißmäßigen Umfange nachweist.

So lange es noch zweifelhaft ist, ob gegen den durch Brand beschädigten Versicherten eine gerichtliche Untersuchung wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung eingeleitet wird, kann der Auszahlung der Brandentschädigung Anstand gegeben werden.

Zinsen von der Brandentschädigung zu zahlen, ist die Sozietät nicht verpflichtet.

§. 49.

Die Zahlung geschieht an den Versicherten, und darunter ist allemal, mit Ausnahme des im §. 21. bezeichneten Falles, der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte nebst den gegenüberstehenden Pflichten für übertragen erachtet werden.

Binnen einem Jahre von dem Tage ab, an welchem die Entscheidung der Provinzialdirektion darüber, ob und in welcher Höhe eine Brandentschädigung zu gewähren sei, dem Betheiligten zugestellt worden ist, müssen alle in Folge des Brandes gegen die Sozietät zu erhebenden Ansprüche geltend gemacht, und wenn dieselben Seitens der Sozietät nicht anerkannt werden, im Wege Rechtens, Falls dieser offen steht, verfolgt werden.

Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Recht.

§. 50.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderen Realberechtigten wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eintretendem Brandunfalle in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütigungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 51.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandentschädigungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwendet werden. Wenn jedoch die Brandentschädigung dem Gläubiger ausdrücklich verpfändet, und dies im Kataster vermerkt ist, so fordert der Kreisdirektor den letzteren auf, sich binnen drei Monaten darüber zu erklären, ob er in die Auszahlung der Brandentschädigung an den Damnifikaten willige oder nicht. Geht binnen dieser Frist eine Erklärung des Gläubigers nicht ein, oder widerspricht derselbe der Auszahlung der Brandentschädigung an den Versicherten, und ist letzterer außer Stande, die Genehmigung des Gläubigers nachträglich beizubringen, so kann die Auszahlung erst dann erfolgen, wenn der Versicherte den Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes nachgewiesen hat. Zu diesem Behufe haben die im Kataster vermerkten Gläubiger die Provinzialdirektion in steter Kenntniß von ihrem, oder ihres etwaigen Bevollmächtigten Aufenthaltsorte zu erhalten, dergestalt, daß die Direktion oder die sonstigen Beamten der Sozietät in anderer Weise in Verhandlung mit ihnen sich einzulassen nicht schuldig sind, und die Gläubiger sich jeden hieraus für sie entstehenden Nachtheil selbst beizumessen haben. Einer Insinuationsbescheinigung über die an sie ergehenden Benachrichtigungen bedarf es nicht.

Bei

Bei Cessionen der Brandentschädigung ist jedesmal die Vorlegung der gerichtlichen oder notariellen Cessionsurkunde erforderlich.

§. 52.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche das Verhältniß zwischen dem Versicherten und seinen Realgläubigern regeln, sein Bewenden. Vom Tage der Festsetzung der Brandentschädigung durch die Provinzialdirektion ab, müssen bei solcher alle Ansprüche der Gläubiger an die Sozietät bei Verlust des Rechtes zu deren Geltendmachung binnen Jahresfrist angemeldet, und wenn dieselben Seitens der Sozietät nicht anerkannt werden, im Rechtswege, Falls dieser offen steht, verfolgt werden.

IX. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 53.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als aus der Sozietät ausgeschieden betrachtet, und ist nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Halbjahres, in welchem der Brand statt hatte, verpflichtet.

§. 54.

Bei partiellen Brandschäden, insofern sie nicht 50 Prozent der Versicherungssumme erreichen, wird durch das Ereigniß des Brandes an sich der Versicherungsvertrag in keiner Weise unterbrochen, und es muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 17. ff. von Neuem Genüge geleistet werden.

Bevor dies nicht geschehen, wird im Falle eines nach der erfolgten Wiederherstellung des Gebäudes an demselben etwa eintretenden Brandschadens, bei einem partiellen Brandschaden gar nichts, bei einem Totalschaden aber nur derjenige Theil der Versicherungssumme als Entschädigung gewährt, welcher nach Abzug der in Folge des ersten Brandes gezahlten Vergütigung übrig bleibt. Partielle Brandschäden, bei denen der durch Brand verursachte Schaden mehr als 50 Prozent der Versicherungssumme beträgt, werden dagegen wie Totalschäden behandelt.

 X. Lei-

X. Leitung des Sozietätsbetriebes.

§. 55.

Die obere Leitung der Feuersozietät bleibt bis auf Weiteres unter der Firma: „Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion" dem Oberpräsidenten, unter Beihülfe eines von ihm dazu mit Genehmigung der Disziplinarminister auszuwählenden Mitgliedes der Regierung zu Breslau, das in Behinderungsfällen auch seine Stelle zu vertreten hat, insbesondere aber für die richtige Führung und Aufbewahrung des Hauptlagerbuches verantwortlich ist.

§. 56.

Die Funktionen der Provinzial-Landfeuersozietäts-Kasse verrichtet einstweilen die Königliche Regierungs-Institutenhauptkasse zu Breslau. Zu den Kosten der Kassenverwaltung hat die Provinzial-Landfeuersozietät, auf Erfordern, in dem für die übrigen Fonds der Hauptinstitutenkasse bestimmten Verhältnisse beizutragen.

§. 57.

Das dem Oberpräsidenten beigeordnete Regierungsmitglied, sowie die Beamten und Hülfsarbeiter im Büreau, beziehen aus der Feuersozietätskasse ihre Gehälter und Remunerationen; auch wird der Büreauaufwand aus dieser Kasse bestritten.

Der desfallsige Ausgabe-Etat wird von der Provinzialvertretung festgestellt und von dem Ministerium des Innern genehmigt.

§. 58.

Unmittelbar unter der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion werden die Feuersozietätsgeschäfte in den Kreisen von den Landräthen als Landfeuersozietäts-Direktoren geleitet, unter Mitwirkung einer besonderen ständischen Landfeuersozietäts-Kreiskommission und unter Beihülfe der Kreissteuerämter. Derjenige Gemeindebeamte, der die Einziehung der öffentlichen Steuern zu bewirken schuldig ist, hat diese Pflicht auch rücksichtlich der Feuersozietätsbeiträge zu erfüllen und dieselben in eben der Art, wie es bei öffentlichen Steuern üblich ist, einzusammeln und im Ganzen an das Kreissteueramt abzuliefern. Das letztere hat die Einsammlung und Abführung der Feuersozietätsbeiträge an die Centralkasse unter eigener Verantwortlichkeit zu leiten, die Ortserheber bei der Einziehung der Beiträge zu überwachen und zu unterstützen, nach Ablauf der zur Erhebung der Beiträge festgesetzten äußersten Frist (§. 25.) die namentlichen Verzeichnisse der Restanten einzufordern, selbige zu prüfen und die zur Sicherstellung der Reste nothwendigen Anordnungen zu treffen, diejenigen Restanten aber, gegen welche die administrative Exekution zu verhängen ist, dem Kreis-Feuer-

Feuersozietätsdirektor anzuzeigen. Der letztere hat bei eigener Verhaftung auf jede gesetzliche Weise die Einziehung der Beitragsrückstände zu bewerkstelligen.

Nächstdem liegt den Kreissteuerämtern die Aufstellung der Brandschaden-Liquidationen und die Auszahlung der von der Provinzialdirektion angewiesenen Gelder ob.

§. 59.

Für die durch die Verwaltung der Feuersozietätsgeschäfte in den Kreisen den Landräthen entstehende Vermehrung der Büreaukosten wird denselben alljährlich eine Vergütigung von 2 Sgr. 3 Pf. von jedem Tausend der am 1. Januar jeden Jahres im Kreiskataster festgestellten Versicherungssumme bewilligt. Außer dieser Entschädigung wird den Landräthen an Reisekosten Ein Thaler für die Meile vergütigt, und zwar bei längerem als eintägigem Aufenthalte für den Rückweg besonders. Dieselbe Reisevergütigung erhalten die Mitglieder der Kreiskommission. Die Kreissteuereinnehmer hingegen beziehen als Kreisrendanten der Landfeuersozietät alljährlich eine Tantieme von 1 Sgr. 8 Pf. von jedem Tausend der am 1. Januar jeden Jahres im Kreiskataster festgestellten Versicherungssumme. Desgleichen erhalten die Ortserheber alljährlich eine Tantieme von 1 Sgr. 8 Pf. von jedem Tausend der am 1. Januar jeden Jahres im Kreiskataster festgestellten Versicherungssumme derjenigen Ortschaften, in welchen sie die Einsammlung der Jahresbeiträge besorgen. Im Uebrigen hat keiner der vorgenannten Sozietätsoffizianten für etwaige Geschäfte außerhalb seines Wohnortes, ohne Unterschied, ob solche auf Rechnung der Sozietät oder eines einzelnen Privatinteressenten besorgt werden, irgend eine Remuneration oder Diäten zu fordern..

§. 60.

Zur Sicherstellung der Feuersozietätsgelder sind die Kreissteuereinnehmer eine angemessene Kaution zu leisten verpflichtet, für deren Regulirung die Provinzialdirektion nach Anleitung der dieserhalb für die Staatskassen-Beamten bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen hat. Die Kreis-Landfeuersozietäts-Rendanten sind übrigens derselben Verantwortlichkeit unterworfen, welche die Verwaltung einer Kasse im Allgemeinen mit sich führt.

§. 61.

Die Kreiskommission für die Angelegenheiten der Landfeuersozietät wird aus dem Landrathe als Kreisdirektor und aus Mitgliedern gebildet, welche die Kreisversammlung jedes Kreises, zu zweien aus den Rittergutsbesitzern und zu anderen zweien aus Rustikalbesitzern, welche Mitglieder der Sozietät sind, auf drei Jahre wählt. Von diesen zwei Mitgliedern jedes Standes ist dasjenige, welches die meisten Stimmen hat, wirkliches Mitglied der Kommission, das zweite Stellvertreter, so daß die Kommission außer dem Kreisdirektor noch aus zwei wirklich amtirenden ständischen Mitgliedern besteht. Die Mitglieder dieser Kommission sowohl, als auch deren Stellvertreter scheiden nach drei Jah-

Jahren aus, können alsdann aber von Neuem gewählt werden. Befinden sich in einem Kreise unter den Sozietätsmitgliedern Rittergutsbesitzer entweder gar nicht, oder doch in so geringer Zahl, daß eine Auswahl schwierig wird, so fungiren die gewählten Rustikalbesitzer allein. Bei eintretender Vermehrung der Geschäfte kann der Landrath resp. Kreis-Landfeuersozietäts-Direktor auch die Stellvertreter ausnahmsweise in Thätigkeit setzen, oder den Kreis in Bezirke theilen und für jeden solchen Bezirk eine besondere Kommission organisiren.

§. 62.

Diesen Kommissionen liegt die Prüfung der Versicherungssumme, die Begutachtung der Einschätzung in die verschiedenen Klassen und die Erörterung aller Angelegenheiten ob, welche in Feuersozietätssachen an sie gebracht werden.

§. 63.

Die von der Provinzial-Sozietätskasse alljährlich zu legende Rechnung wird von der Provinzialdirektion unter Zuziehung eines vom Landtage zu erwählenden, aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschusses revidirt und dechargirt. Bei diesem Geschäft gehört es insbesondere zur Pflicht des Ausschusses, alle Verwaltungsergebnisse sorgfältig zu sammeln und zusammenzustellen, auf solche Weise von dem jedesmaligen Zustande der Sozietät einen klaren Ueberblick zu gewinnen und auf etwa vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen.

Die Wahl des ständischen Ausschusses erfolgt auf die Dauer von einem Landtage zum anderen. Die Mitglieder, sowie die in gleicher Zahl zu wählenden Stellvertreter müssen Mitglieder der Sozietät sein und bekommen, wenn sie von der Provinzialdirektion in Sozietätsangelegenheiten einberufen werden, zwei Thaler Tagegelder und an Reisegeld Einen Thaler pro Meile für den Landweg, für die auf Eisenbahnen zurückgelegten Reisen aber pro Meile 20 Silbergroschen.

Löset ein Mitglied des ständischen Ausschusses das bestehende Versicherungsverhältniß vor dem Zusammentritt des nächsten Landtages auf, so verbleibt dasselbe bis zur vollzogenen Neuwahl im Ausschusse.

Auf den Grund des Revisionsprotokolls muß die Provinzialdirektion alljährlich den summarischen Inhalt der Rechnungen in einer für die Interessenten übersichtlichen Form durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen.

§. 64.

Alle zur Ausführung vorstehender Bestimmungen und eines geregelten Geschäftsganges erforderlichen geschäftlichen Instruktionen werden nach Anhörung des Landtagsausschusses (§. 63.) von dem Oberpräsidenten erlassen.

§. 65.

Die Provinzialdirektion hat jedem Provinziallandtage eine allgemeine Uebersicht des Zustandes der Sozietät vorzulegen und derselben die betreffenden Rechnungen und den in Geltung stehenden Etat beizufügen. Der Provinzial-

Land-

Landtag ist befugt, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Provinzialdirektion vorlegen zu lassen und, wenn er darin Anlaß zu Bemerkungen findet, solche in Form von Petitionen zur Sprache zu bringen.

XI. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 66.

Beschwerden über das Verfahren der Kreisdirektoren sind zunächst bei der Provinzialdirektion und in letzter Instanz bei dem Ministerium des Innern anzubringen. Beschwerden über die Provinzialdirektion selbst sind immer an das Ministerium des Innern zu richten.

§. 67.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Mitgliedern derselben entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn sich der Streit auf die Frage bezieht, ob das angebliche Mitglied rücksichtlich eines dasselbe betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder ob ihm überhaupt eine Brandschadenvergütigung zu versagen sei, oder nicht.

Doch versteht es sich von selbst, daß auch in diesen Fällen eine Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift des Reglements zulässig ist, wenn beide Parteien damit einverstanden sind.

§. 68.

Für alle übrigen Streitfälle, außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über die Höhe der Versicherungssummen, über den Betrag der Feuervergütigungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu zahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Provinzialdirektion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 69.

Der Rekurs geht nach §. 68. an das Ministerium des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Der Rekurs und überhaupt jede Beschwerde über die Provinzialdirektion muß binnen einer ausschließenden Frist von sechs Wochen, vom Tage der Behändigung der Ent-

Entscheidung der Provinzialdirektion ab gerechnet, angebracht werden. Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist binnen einer gleichen Frist bei der Provinzialdirektion einzulegen.

Die Provokation auf den Weg Rechtens endlich ist ebenfalls binnen sechs Wochen bei dem Kreisdirektor anzumelden. Wo der Weg Rechtens zulässig und von dem Interessenten einmal gewählt ist, muß die Klage innerhalb sechs Monaten nach dem Ablauf obiger Präklusivfrist bei dem betreffenden Gerichte angebracht werden, widrigenfalls die Entscheidung der Direktion in Rechtskraft übergeht.

§. 70.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens fallen dem unterliegenden Theile zur Last. Wird nicht vollständig nach dem Antrage des einen oder des anderen Theiles erkannt, so sind die Kosten nach dem Ermessen des Schiedsgerichtes entweder jedem Theile zur Hälfte oder zu einem anderen der Sachlage entsprechenden Verhältnisse aufzulegen. Was jede Partei zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei dem Schiedsgerichte aufwendet, gehört nicht zu diesen Kosten.

Die schiedsrichterliche Behörde soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, und den zweiten der Kreisdirektor. Beide sind aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Einwohner des Kreises, die Mitglieder der Sozietät sind, und weder bei der Abschätzung des abgebrannten Gebäudes zur Versicherung noch bei der Brandschadentaxe mitgewirkt haben, zu wählen. Dieselben dürfen weder unter einander noch mit dem Provokanten in einem nach dem Gesetze ihre Glaubwürdigkeit beeinträchtigenden Grade verwandt sein und müssen außerdem großjährig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, und in Ausübung derselben auch nicht zeitweise beschränkt gewesen sein.

Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann mitwirkt, hat die Provinzialdirektion, und zwar lediglich aus der Zahl der in der Provinz mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten zu erwählen, und den Direktor des betreffenden Gerichts, resp. wenn der letztere selbst zum Obmann erwählt wird, das vorgesetzte Appellationsgericht um die Ertheilung des Auftrages an denselben zu ersuchen. Ihm liegt die Leitung und Aufnahme der Verhandlungen ob.

Für Vollziehung dieser Geschäfte erhält der Obmann die ihm nach seinem Range zustehenden Diäten und Reisekosten. Außerdem werden ihm die baaren Auslagen an Kopialien rc. erstattet. Zieht derselbe einen Protokollführer zu, so sind auch diesem die rangmäßigen Diäten und Reisekosten zu zahlen. Die anderen Schiedsrichter erhalten standesübliche Tagegelder und Reisekosten in dem Falle gezahlt, wenn sie außerhalb des Ortes, wo die Verhandlung der Sache stattfindet, wohnen.

§. 71.

Die von dem Schiedsgerichte aufzunehmende Verhandlung muß, bei Vermei-

meidung der Nichtigkeit, ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Auch muß das schiedsrichterliche Urtel die Gründe der Entscheidung enthalten. Den Vertreter der Interessen der Sozietät vor dem Schiedsgerichte ernennt die Provinzialdirektion.

§. 72.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 73.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche nach §. 71. des Reglements und §. 172. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gerichtsordnung zuläßig ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher dabei, event. zugleich mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbst in erster Instanz zu entscheiden hat. Diese Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruches bei dem betreffenden Gerichte angemeldet werden.

§. 74.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in Rechtskraft über.

§. 75.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 73. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Provinzialdirektion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

XII. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

§. 76.

Außer den eigentlichen Brandentschädigungsgeldern sollen bei Bränden nach dem Ermessen der Provinzialdirektion auch noch Prämien angewiesen werden:

1) Für die erste von auswärts, d. h. von einer anderen nicht zum Spritzenverbande des Brandortes gehörigen Gemeinde und Ortschaft zur Hülfe gekommene, mit Erfolg in Thätigkeit gewesene Feuerspritze fünf Thaler, und

und für die zweite drei Thaler; desgleichen für den ersten und beziehentlich zweiten Wasserzufuhrwagen die Hälfte der vorbemerkten Sätze. Diese Prämien werden zur Hälfte an die Eigenthümer des Gespanns und zur anderen Hälfte an die Bedienungsmannschaften der Löschgeräthe gezahlt. Der schriftliche Antrag auf deren Bewilligung darf bei Verlust der Prämien nicht über vier Wochen nach dem Brande hinausgeschoben werden.

2) Für besonders ausgezeichnete und verdienstliche Handlungen einzelner Individuen beim Feuerlöschen und Retten und für sonst im Interesse der Sozietät bethätigte Wirksamkeit werden fünf bis fünf und zwanzig Thaler bewilligt, und sollen solche Handlungen, bei ganz besonderer Verdienstlichkeit, öffentlich bekannt gemacht werden.

3) Für die Entdeckung eines Brandstifters werden, sobald der Verbrecher in Folge dieser Angaben durch strafrechtliches Erkenntniß für schuldig erkannt worden, nach Maaßgabe der Verdienstlichkeit Belohnungen bis zu Einhundert Thalern gewährt.

§. 77.

Vorstehende Prämien (§. 76.) werden aus der Sozietätskasse nur dann bezahlt, wenn das Feuer ein bei der Provinzialsozietät versichertes Gebäude betroffen hat.

XIII. Transitorische Bestimmungen.

§. 78.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Reglement in Kraft tritt, ist von der Provinzialdirektion nach Anhörung des Landtagsausschusses (§. 63.) festzusetzen und mindestens vier Wochen vorher durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

§. 79.

Die bisherigen, in den Katastern eingetragenen Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Modifikationen, welche aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements hervorgehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1864.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6004.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 9. Januar 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Aeltesten der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin darauf angetragen haben, der Korporation zur vollständigen Bestreitung der Kosten für den Bau und die Einrichtung des neuen Börsengebäudes zu Berlin die Aufnahme eines Darlehns gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Schuldverschreibungen zu gestatten, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe solcher Schuldverschreibungen zweiter Serie im Betrage von 150,000 Thalern, geschrieben: Einhundert und funfzig Tausend Thalern, welche nach dem anliegenden Plane in 120 Stück zu 500 Thalern und 900 Stück zu 100 Thalern auszufertigen, mit fünf vom Hundert zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar und von der Korporation der Kaufmannschaft planmäßig zu amortisiren sind, jedoch mit Vorbehalt der Rechte Dritter und ohne dadurch den Inhabern der Schuldverschreibungen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

Plan und Bedingungen

für

eine Anleihe der Korporation der Berliner Kaufmannschaft (zweite Serie) im Betrage von Einhundert und funfzig Tausend Thalern Kurant.

---

§. 1.

Die Korporation der Berliner Kaufmannschaft kontrahirt zur Bestreitung der Restbaukosten der neuen Börse eine Anleihe von 150,000 Thalern, geschrie-

schrieben: Einhundert und funfzig Tausend Thalern Kurant, gegen Ausgabe von 120 Schuldverschreibungen zu 500 Thaler und 900 Schuldverschreibungen zu 100 Thaler Kurant.

§. 2.

Die Schuldverschreibungen werden, auf jeden Inhaber lautend, nach dem beigefügten Schema A. mit der Bezeichnung Serie II. unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und ausgereicht, sobald der volle Betrag derselben zur Kasse der Korporation eingezahlt ist.

§. 3.

Die durch die Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalsbeträge werden mit fünf Prozent pro anno in halbjährlichen Raten am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres verzinst. Die Auszahlung einer jeden Zinsrate geschieht gegen Einlieferung des auf den betreffenden Termin lautenden, nach dem anliegenden Schema B. auszufertigenden Kupons.

§. 4.

Die Ausreichung der Zinskupons erfolgt jedesmal für einen vierjährigen Zeitraum. Mit denselben werden jedesmal Talons nach dem Schema C. ausgegeben, gegen deren Rückgabe die neue Serie der Zinskupons ausgereicht wird.

§. 5.

Verlorene Schuldverschreibungen können nur nach geschehener gerichtlicher Amortisation durch neue Schuldverschreibungen ersetzt werden. Verlorene Talons und Zinskupons können nicht amortisirt werden.

§. 6.

Das Gesammtdarlehn der 150,000 Thaler wird vom Jahre 1867. ab alljährlich mit Einem Prozent amortisirt und zwar unter Hinzuziehung der Zinsen der amortisirten Kapitalsraten. Die im Wege dieser Amortisation durch baare Zahlung des Nominalbetrages zu tilgenden Schuldverschreibungen werden im Juni eines jeden Jahres, zuerst also im Juni 1867., in Gegenwart zweier Deputirten der Aeltesten der Kaufmannschaft und des Syndikus durch Ausloosung bestimmt.

Die ausgeloosten Nummern werden im Juni durch den Staats-Anzeiger und durch Aushang an der Börse bekannt gemacht und die betreffenden Schuldverschreibungen dadurch zum nächsten 1. Januar gekündigt. Die Auszahlung erfolgt gegen Einlieferung der betreffenden Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen, von dem gedachten 1. Januar ab laufenden Kupons. Mit diesem Tage hört die Verzinsung auf, ohne daß es einer gerichtlichen Deposition der etwa nicht rechtzeitig abgehobenen Kapitalsbeträge der ausgeloosten Schuldverschreibungen bedarf. Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem Kapital in Abzug gebracht.

§. 7.

§. 7.

Eine Kündigung der durch die Schuldverschreibungen verbrieften Darlehnskapitalien von Seiten der Inhaber findet nicht statt. Dagegen bleibt der Kaufmannschaft das Recht vorbehalten, vom 1. Januar 1867. ab sowohl die Amortisation zu verstärken, als auch die Schuldverschreibungen insgesammt in der §. 6. vorgeschriebenen Form zu kündigen. Die Kündigung darf jedoch nur zum 1. Januar oder 1. Juli und mit sechsmonatlicher Frist geschehen. Mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist hört die Verbindlichkeit zur Zinszahlung auf, ohne daß es der gerichtlichen Deposition der nicht rechtzeitig abgehobenen Kapitalsbeträge bedarf.

§. 8.

Die in Folge der Amortisation oder Kündigung eingegangenen und bezahlten Schuldverschreibungen werden kassirt.

Schema A.

Series II. № ....

Schuldverschreibung

der

Korporation der Berliner Kaufmannschaft

(Trockener Stempel.) **über $\frac{500}{100}$ Thaler Kurant.** Eingetragen Fol. .....
Unterschrift.

Der Inhaber dieser Schuldverschreibung wird hierdurch als Gläubiger der Korporation der Berliner Kaufmannschaft für ein Darlehn von $\frac{\text{Fünfhundert}}{\text{Einhundert}}$ Thalern Kurant anerkannt, welches zur Kasse der Korporation baar und vollständig eingezahlt ist und nach Maaßgabe des unter dem .... von uns festgestellten und durch die Allerhöchste Order vom .... genehmigten Planes und der Bedingungen für eine Anleihe der Korporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 150,000 Rthlr. verzinset und zurückgezahlt wird.

Berlin, den ..ten .... 18..

Aelteste der Kaufmannschaft von Berlin.

(Faksimile der Unterschriften.)

Schema B.

Schema B.

Korporation der Berliner Kaufmannschaft.

Zins-Kupon

zur

Schuldverschreibung

Series II. №.....

über $\frac{500}{100}$ Thaler.

Gegen Rückgabe dieses Kupons zahlt die Kasse der Korporation der Berliner Kaufmannschaft die Zinsen des durch die obige Schuldverschreibung verbrieften Kapitals mit $\frac{\text{zwölf Thalern funfzehn Silbergroschen}}{\text{zwei Thalern funfzehn Silbergroschen}}$ für das $\frac{\text{erste}}{\text{zweite}}$ Semester des Jahres 18.. am ..ten .... 18..

Aelteste der Kaufmannschaft von Berlin.

(Trockener Stempel.)

Schema C.

Korporation der Berliner Kaufmannschaft.

Talon

zur

Schuldverschreibung

Series II. №.....

über $\frac{500}{100}$ Thaler.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben neue Zinskupons zu obiger Schuldverschreibung für vier Jahre vom .... ab laufend.

Aelteste der Kaufmannschaft von Berlin.

(Faksimile der Unterschriften.)

Eingetragen Fol.....
(Unterschrift.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).